

Policey- und Commerzien-Zeitung.

35tes Stück.

Montag den 24ten August 1807.

Edictalvorladungen.

1) Da in dem Testament des am 31ten May 1789 dahier verstorbenen Consistorial-Raths und professoris theologiae primarii Samuel Endemann verordnet ist, daß die seinen beyden Brüdern Johann Justus und Christian Ludwig Endemann ertragende Hälfte seiner Verlassenschaft gerichtlich administriert, die jährlichen Interessen und Nutzungen davon zur Verpflegung des Ersteren verwendet werden, nach solches Ableben aber dessen Erb-Portion der Pfarrin Wode zu Wach und dem Conrector Endemann zu Hersfeld oder deren Kindern, und sobald man alsdann auch von des Letztern, zur Zeit des Testaments bereits seit 30 Jahren abwesenden, Ableben ohne eheliche leibliche Kinder rechtlich versichert seyn werde, dessen Erbs-Portion dem hiesigen evangelisch-reformirten Waisenhanse vermacht seyn sollen; durch beglaubte Attestate aus den Kirchen-Büchern aber bengebracht worden, daß Johann Justus Endemann am 25ten März d. J. verstorben, und daß Christian Ludwig Endemann den 27ten September 1737 geboren sey, mithin Letzterer in seinem 70ten Lebens-Jahre stehe, ohne daß man von dessen Aufenthalt, oder daß er Erben hinterlassen, etwas vernommen habe; so citire, lade und heische ich, auf Instanz gedachter substituierter Testaments-Erben, Kraft Auftrags von hiesiger Hochpreislicher Regierung, vorbemeldeten Christian Ludwig Endemann, auch Falls er immittelst mit Tod abgegangen seyn sollte, dessen eheliche Leibes-Erben peremptorie hierdurch, um in dem auf Dienstag den 17ten November d. J. ein für allemal angeetzten Termin Vormittags 9 Uhr in meiner Wohnung dahier vor mir zu erscheinen, und die ertragende Erb-Portion nach vorgängiger behöriger Theilung der vorhandenen Erbschaftsmasse in Empfang zu nehmen, im Ausbleidungsfall aber zu gewärtigen, daß auf bengebrachte Bescheinigung jener pro mortuo erklärt, und gedachter Erbtheil in Gemäßheit des Testaments dem hiesigen reformirten Waisenhanse nach Befinden mit oder ohne Caution verabsfolgt werden solle. Marburg den 28ten Julius 1807.

C. G. Ungewitter, Regierungs-Rath. Vig. commiss.

2) Der ohnlängst zu Frielingen verstorbene Nicolaus Zeller hat eine an dessen besessenen, nun seiner minderjährigen Tochter ater Ehe gehörigen Haus liegende Wiese zurück gelassen. Da nun des genannten verstorbenen Kinder, der Schulmeister Johannes Zeller zu Rittersdorf und Anne Marthe Zeller zu Frielingen auf die Theilung oder Verkauf jener Wiese provocirt und solche resp. von dem Schulmeister Zeller wegen einer an dessen Stief-Schwester habenden ausgeklagten Forderung pro objecto executionis vorgeschlagen worden; ein Sohn des genannten Nicolaus Zeller, Namens Johannes Zeller, aber zu Lohrhäusen, Amts Wieber im Hanauischen, verheyrathet gewesen und verstorben ist; Als werden dieses Johannes Zellers etwaige Leibes- oder Testaments-Erben hierdurch edictaliter citiet, im Termin den

Ttttt

11ten